Artenschutzrechtliche Potentialabschätzung

zum Bplan Nr. 10 der Stadt Fritzlar

in Ungedanken



Erstellt durch:

BANU - Dipl.-Biol. Torsten Cloos

Dipl. Forstwirt Rolf Angersbach

Neuendorfer Str. 8

34286 Spangenberg

Tel. 05663-931768

Mail: Torsten.Cloos@Banu-Cloos.de

Inhaltsverzeichnis

1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG 2
2. DATENGRUNDLAGE UND UNTERSUCHUNGSGEBIET 2
2.1 ZU BEHANDELNDE ARTEN / ARTENGRUPPEN 2
2.2 UNTERSUCHUNGSGEBIET 3
3. EINSCHÄTZUNG ZUM ARTENSCHUTZ 4
3.1 FLEDERMÄUSE 4
3.2 VÖGEL 4
3.3 WEITERE RELEVANTE ARTEN 4
4. ZUSAMMENFASSUNG 5

1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Im Stadtteil Fritzlar-Ungedanken besteht anhaltende Nachfrage nach Bauplätzen. Eine der letzten verbliebenen Baulücken im Bereich „Deichäcker 4 und 6“ soll mit 4 Wohngebäuden bebaut werden.

Die geänderte Gesetzeslage durch die sogenannte "kleine Artenschutznovelle" im Rahmen der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2007 erfordert seither bei der Vorhabenszulassung die Beachtung und fachliche Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben. Nach dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMLU, Fassung 2024) ist ein artenschutzrechtlicher Beitrag immer dann erforderlich, "wenn es bei Vorhaben und Plänen begründete Hinweise gibt, dass nach europäischem Recht geschützte Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden können". Aus diesem Grund ist bei oben genanntem Vorhaben/Plan eine Einschätzung zu den artenschutzrechtlichen Belangen nötig. Hierbei ist die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vorzunehmen.

Die unten aufgeführten Aussagen basieren auf dem Kartiertermin am 15.05.26 zur Erfassung der relevanten Strukturen und Biotope inkl. Erfassungen zum Artenschutz (Potentialabschätzung, Haselmaus, Fledermäuse, Vögel, Amphibien, Reptilien, Insekten).

2. DATENGRUNDLAGE UND UNTERSUCHUNGSGEBIET

2.1 ZU BEHANDELNDE ARTEN / ARTENGRUPPEN

Folgende Arten/Artengruppen wurden auf Basis der o.g. Datengrundlagen als möglicherweise beeinträchtigt herausgearbeitet:

- Säugetiere (hier: nur Fledermäuse)
- Vögel

Für alle weiteren FFH-Anhang-IV-Arten der Artengruppen wie

- Säugetiere (außer den Fledermäusen)
- Amphibien und Reptilien
- alle Insektengruppen, Mollusken und weitere Wirbellose
- sowie der Artengruppen Pflanzen, Moose und Flechten

existieren im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Habitate oder es existieren keine Hinwiese auf entsprechende Vorkommen. Deshalb kann eine Betroffenheit für diese Arten ausgeschlossen werden. Diese Arten/Artengruppen müssen im Rahmen der Artenschutzbearbeitung nicht weiter behandelt werden. Der „Leitfaden Artenschutz in Hessen“ sagt zu diesen aus, dass sie – wenn nötig – aber im Rahmen der Eingriffsregelung beachtet werden müssen. Es ergaben sich bei den Begehungen aber keine Hinweise auf Habitate und Strukturen für das Vorkommen von relevanten Arten.

2.2 UNTERSUCHUNGSGEBIET

Der Eingriffsbereich befindet sich am westlichen Ortsrand von Fritzlar-Ungedanken. Er umfasst die Flurstücke 3/27, 3/28, 3/29 und 91 der Flur 7 der Gemarkung Ungedanken.

Im Süden und Osten befinden sich schon Wohnsiedlungen, mit Häusern und Gärten. Im Westen und Norden befinden sich Ackerflächen.

Das Eingriffsgebiet selbst wird von intensiver Ackernutzung geprägt. Säume entlang der Erschließungsstraße sind sehr schmal. Das Flurstück 91 bildet einen intensiv gepflegten schmalen Grasweg.

Bäume und Gehölze sind im Eingriffsgebiet nicht zu finden.



Abb. 1: Saum zwischen der Eingriffsfläche und der Erschließungsstraße

3. EINSCHÄTZUNG ZUM ARTENSCHUTZ

Auf Basis der vorliegenden Daten sind folgende Aussagen zu treffen.

3.1 FLEDERMÄUSE

Bezüglich der Fledermausfauna sind die entsprechenden Siedlungsarten bzw. Arten des Siedlungsrandes wie die Zwergfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Breitflügelfledermaus und Abendsegler zu erwarten. Diese nutzen das Plangebiet sicherlich nur zur Nahrungssuche. Für die Nutzungsform als Nahrungsraum kann das Vorhaben als unkritisch angesehen werden. Grundsätzlich stellen die vom Eingriff betroffenen Strukturen und Biotope keine essentiellen Nahrungsräume dar. Mögliche Strukturen für Quartierhabitate existieren im Eingriffsbereich nicht.

Grundsätzlich sind aus Sicht der Artengruppe der Fledermäuse keine artenschutzrechtlichen Probleme zu erwarten.

3.2 VÖGEL

In der Artengruppe der Vögel sind ebenso hauptsächlich in Siedlungen bzw. am Siedlungsrand vorkommende Arten, wie z.B. Amsel, Bachstelze, Hausrotschwanz, Haussperling, Stieglitz, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Star und verschiedene Meisenarten als nahrungssuchende Tiere zu erwarten. Diese Arten brüten in den umliegenden Siedlungsflächen und Gärten. Auf der Eingriffsfläche sind keine Brutvögel zu erwarten. Für alle Arten, die den Planungsraum nur zur Nahrungssuche nutzen, sind durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten (ein lokales Ausweichen scheint möglich und auch eine Nutzung der im BPlan vorgesehenen Grünflächen wird möglich sein). Auf den Ackerflächen sind keine Hinweise auf Offenlandarten erbracht worden.

Für die Artengruppe der Vögel ist davon auszugehen, dass durch das Projekt keine relevante Beeinträchtigung zu erwarten ist.

3.3 WEITERE RELEVANTE ARTEN

Weitere Artengruppen sind nicht betroffen. Die vorhandenen Säume sind zu schmal und intensiv gepflegt als das sie für Reptilien oder Insekten als Lebensraum dienen könnten.



Abb. 2: Grasweg am Rand der Eingriffsfläche (Flurstück 91), intensiv gepflegt durch die Anwohner

4. ZUSAMMENFASSUNG

Wie oben erläutert ergeben sich auf Basis der vorliegenden Daten und der Potentialabschätzung für das Plangebiet keine artenschutzrechtlichen Hindernisse.

Es ist von keiner Beeinträchtigung relevanter Arten auszugehen. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für alle geprüften Arten/Artengruppen auf Grundlage der o.g. Abgrenzung und Maßnahmenbeschreibung für das Plangebietes ausgeschlossen werden.

Aufgestellt, Spangenberg, den 23. Juni 2026

BANU – Dipl.-Biol. Torsten Cloos, Dipl. Forstwirt Rolf Angersbach